

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



06. Jahrgang

Braunsbedra, den 29. April 2020

Nummer 14

### INHALT

#### Stadtrat Braunsbedra

Stadtrat Braunsbedra / Ortschaftsrat / Ausschusssitzung

Impressum

1  
1

#### **Bekanntmachung**

#### **über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“**

#### **der Stadt Braunsbedra**

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat am 20.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“ nach in der Fassung vom 20. Juli 2017 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Markt Ortszentrum Braunsbedra“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra während der verwaltungsüblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 10 a Abs. 2 BauGB mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 e BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

1. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Braunsbedra, den 29.04.2020

Steffen Schmitz

Bürgermeister

1

Impressum

Herausgeber:

Amtsblatt für die Stadt Braunsbedra, im Internet [www.braunsbedra.de](http://www.braunsbedra.de)

Der Bürgermeister; Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/40-0; Postanschrift

Postfach 56, 06242 Braunsbedra

Verantwortlich:

Stadt Braunsbedra / Hauptamt

Satz/ Druck:

Stadt Braunsbedra

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Stadtverwaltung, Markt 1, und der Stadtbibliothek, Goethestraße 33.

Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Stadt Braunsbedra, Hauptamt, Postfach 56, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/40117,

E-Mail: [hippe@braunsbedra.de](mailto:hippe@braunsbedra.de)